

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 83 (2012)
Heft: 12: Familienbande : Angehörige in Pflege und Betreuung

Artikel: Die Rolle der Angehörigen nach dem neuen Erwachsenenschutzrecht : welche Entscheidung hätte die urteilsunfähige Person getroffen?
Autor: Mori, Paola
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803835>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Rolle der Angehörigen nach dem neuen Erwachsenenschutzrecht

Welche Entscheidung hätte die urteilsunfähige Person getroffen?

Angehörige von urteilsunfähigen Frauen und Männern dürfen für sie medizinische Fragen entscheiden und verwaltungsrechtliche Geschäfte tätigen. So will es das neue Erwachsenenschutzrecht. Es kann aber auch alles ganz anders sein.

Von Paola Mori

«Es ist ein Fortschritt für die Angehörigen: Das neue Erwachsenenschutzrecht gibt ihnen einen rechtlichen Status. Im Fall der Urteilsunfähigkeit von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern werden sie rechtmässig zu deren gesetzlichen Vertretern», sagte Anne-Laure Repond, Juristin bei der Fegems (dem Genfer Pflegeheimverband), an einer Informationsveranstaltung Ende Oktober im Pflegeheim Les Châtaignier in Genf. Der Abend war dazu da, den Familien das neue Recht vorzustellen, das am 1. Januar 2013 in Kraft tritt. Anwesend waren Kinder von Heimbewohnenden, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Schwiegersöhne und -töchter, auch befreundete Paare. Der Abend bot Gelegenheit, Bedenken und Fragen zur Sprache zu bringen: Wer gehört zum Kreis der Angehörigen? Wer entscheidet über die Urteilsunfähigkeit? Wird die Familie konsultiert? Welche Angelegenheiten können die Angehörigen regeln?

Stärkung der Solidarität in der Familie

Das neue Recht fördert die Prinzipien der Selbstbestimmung und der Subsidiarität. Zudem stärkt es die Solidarität in der Familie und verringert die staatlichen Eingriffe. Konkret können die Angehörigen ab dem kommenden Jahr bestimmte Entscheidungen treffen, die urteilsunfähige Heimbewohnen-

de angehen. Allerdings nur, wenn diese vorher nicht selbst in einem anderen Sinn entschieden haben. Das neue Recht erteilt dem Ehepartner oder dem eingetragenen Lebenspartner nämlich von Amts wegen die Vertretungsbefugnis in laufenden Verwaltungsangelegenheiten, sofern sie mit der urteilsunfähigen Person in einem gemeinsamen Haushalt leben oder sie regelmässig unterstützen (zum Beispiel Zahlung von Rechnungen oder Öffnen von Verwaltungspost). Diese Vertretungsbefugnis, die sich auf die Erledigung der notwendigen laufenden Rechtsgeschäfte der vertretenen Person begrenzt, hat den Vorteil, eine klare juristische Basis für die Fürsorge zu liefern, die für die urteilsunfähige Person privat getätigt wird. Anne-Laure Repond betonte aber: «Das neue Recht betrachtet die Selbstbestimmung als fundamentales Prinzip. Deshalb muss bei einer urteilsunfähigen Person, die laufende verwaltungsrechtliche Geschäfte tätigen muss, zuerst geprüft werden, ob sie nicht früher schon einen Vorsorgeauftrag im Fall von Urteilsunfähigkeit erteilt hat oder ob sie bereits Nutzniesserin einer Beistandschaftsmassnahme ist, die die Vertretungsbefugnis in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten zur Folge hat. Nur wenn beides nicht zutrifft, wird von Amtes wegen der rechtliche Vertreterstatus des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners anerkannt. Dies bedeutet das Prinzip der Subsidiarität.»

Wer gehört zum Kreis der Angehörigen? Wer entscheidet über die Urteilsunfähigkeit?

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Das neue Recht gewährt den Angehörigen auch eine Vertretungsbefugnis bei medizinischen Massnahmen. Mit anderen Worten: Fehlt eine Person, die in der Patientenverfügung bestimmt ist, oder ein Beistand, sind es die Angehörigen, die von Gesetzes wegen bei medizinischen Massnahmen zugunsten einer urteilsunfähigen Person zustimmungsberechtigt sind. >>

Ehemann, nicht Arzt entscheidet über Operation

Im Rahmen von Workshops, die Anne-Laure Repond für das Genfer Pflegeheimpersonal schon zu einem früheren Zeitpunkt durchführte, verdeutlichte sie die vom Gesetz eingeführten Veränderungen für verschiedene Situationen. Zum Beispiel der Fall von Marie Dupont, die an Alzheimer in fortgeschrittenem Stadium leidet und urteilsunfähig geworden ist. Eines Tages wird bei ihr Darmkrebs diagnostiziert. Angesichts ihres Allgemeinzustandes und ihres hohen Alters rät der Chirurg von einer Operation ab. Der Ehemann dagegen versichert, dass seine Frau – so wie er sie kennt – trotz der Risiken eine Operation gewünscht hätte. Marie Dupont hat weder eine Patientenverfügung verfasst noch einen therapeutischen Vertreter bestimmt. Mit dem neuen Gesetz obliegt es in diesem Fall von Amtes wegen Erneste Dupont, zu entscheiden, der mit seiner Frau in gemeinsamem Haushalt wohnt und sie regelmässig unterstützt. Dabei hat er das objektive Interesse seiner Frau und ihren vermuteten Willen zu berücksichtigen. Nach altem Recht hätte dem Ehemann nur eine juristische Entscheidung die Rolle des therapeutischen Vertreters übertragen können.

Ein anderer Fall: Maxime Bertrand, seit zehn Jahren verwitwet, lebt seit drei Jahren im Pflegeheim, da er an einer neurodege-

Selbstbestimmung über alles: Patientenverfügung hat mehr Gewicht als der Wille der Tochter

nerativen Krankheit leidet. Er ist momentan nicht urteilsfähig, verfasste aber früher Patientenverfügungen. Darin äusserte er seinen Willen, nicht reanimiert werden zu wollen. Eines Tages erleidet er einen Schlaganfall. Maxime Bertrands einzige Tochter besteht darauf, dass ihr Vater reanimiert wird. In diesem Fall haben die Patientenverfügungen aber mehr Gewicht als der Wille der Tochter. «Die Selbstbestimmung ist einer der Schlüsselaspekte des neuen Gesetzes», erklärte Anne-Laure Repond an der Informationsveranstaltung in Genf. Und fügte hinzu: «Im Gegenzug wäre die Tochter nach dem neuen Gesetz jedoch dazu berechtigt, gemeinsam mit dem Arzt den Behandlungsplan festzulegen, sofern dieser nicht die Situationen betrifft, die Patientenverfügungen vorsehen.»

Vertretung in Stufenfolge

Das Gesetz legt die Liste der Angehörigen, die die Verantwortung für die Vertretung der urteilsunfähigen Person bei medizinischen Massnahmen übernehmen können, nach Prioritäten an. Es nennt nach dem Ehepartner oder dem eingetragenen Lebenspartner, sofern er in gemeinsamem Haushalt mit dem Heimbewohner lebt oder ihn regelmässig unterstützt, der Reihe nach: die Person, die in gemeinsamem Haushalt lebt (Lebensgefährtin), die Kinder, die Eltern, die Geschwister. Immer

Die Unterschiede zwischen heute und morgen für Angehörige

Es gibt Unterschiede zwischen dem jetzigen und dem neuen Erwachsenenschutzrecht, was den Einbezug der Angehörigen bei den medizinischen Massnahmen und den laufenden Verwaltungsangelegenheiten betrifft. Hier sind sie:

Die medizinischen Massnahmen

- Ist heute ein Patient hinsichtlich medizinischen Massnahmen urteilsunfähig und muss eine medizinische Entscheidung getroffen werden, wird der Reihe nach geprüft, ob er Patientenverfügungen verfasst oder einen therapeutischen Vertreter bestimmt hat, und schliesslich, ob es einen gesetzlichen Vertreter gibt (vormundschaftliches Mandat). Fehlt dies alles, wird die Familie zu Rate gezogen, um den vermuteten Willen des Patienten zu bestimmen. Kann der Wille des Patienten mithilfe der vorangehenden Punkte nicht eruiert werden kann, bestimmt das Vormundschaftsgericht einen gesetzlichen Vertreter. In dringenden Fällen handelt man gemäss den objektiven Interessen des Patienten und seinem vermuteten Willen.
- Ab dem 1. Januar 2013 wird man für denselben Patienten weiterhin der Reihe nach prüfen, ob er Patientenverfügungen verfasst oder einen therapeutischen Vertreter bestimmt hat, und schliesslich, ob er einen gesetzlichen Vertreter hat. Fehlt dies alles, erstellt der Arzt zusammen mit dem Angehörigen, der von Amtes wegen dazu berechtigt ist, den Patienten gemäss dem Stufenfolgeprinzip zu vertreten, den Behandlungsplan. Letzterer muss den vermuteten Willen des Patienten widerspiegeln. Eine gerichtliche Entscheidung ist nicht notwendig. Sind die vorangehenden Punkte

nicht durchführbar, bestimmt die Erwachsenenschutzbehörde einen gesetzlichen Vertreter. In dringenden Situationen ist der Ablauf mit dem alten Recht identisch.

Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten

- Heute wendet man einen Paragraphen über die allgemeinen Folgen der Eheschliessung an, der es ermöglicht, dass die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie durch beide Ehepartner vertreten ist. Dieses Prinzip ist auch für die eingetragenen Partnerschaften vorgesehen. Für die urteilsunfähigen Heimbewohnenden garantieren die Pflegeheime die Unterstützung bei der Erledigung der laufenden Angelegenheiten, wenn die Familie diese nicht übernehmen möchte. Für gelegentliche Rechtsgeschäfte, die mit ausserordentlichen Verwaltungsschritten zusammenhängen, zum Beispiel die Auflösung einer Wohnung, ruft das Pflegeheim das Vormundschaftsgericht an, das einen Beistand bestimmt.
- Ab 2013 wird zunächst geprüft, ob ein Vorsorgeauftrag besteht oder ob die Person unter Beistandschaft steht, die eine Vertretungsbefugnis zur Folge hat. Wenn dies nicht der Fall ist, hat der Ehepartner oder der eingetragene Partner, sofern er mit der urteilsunfähigen Person in gemeinsamem Haushalt lebt oder sie regelmässig unterstützt, von Amtes wegen eine Vertretungsbefugnis in laufenden Verwaltungsangelegenheiten. Bei ausserordentlichen Angelegenheiten wird das Schutzgericht angerufen, um dem Ehepartner eine Ausnahmegenehmigung zu geben oder, wenn nötig, einen Beistand zu bestimmen.



Idealisierte Darstellung einer heilen Familienwelt mit mehreren Generationen unter einem Dach, die füreinander da waren: Gerne trauern wir einem Zustand nach, der auch in früheren Jahrhunderten eher die Ausnahme als die Regel war.

Foto: Imagno

unter der Bedingung, dass diese der urteilsunfähigen Person eine regelmässige Fürsorge zukommen lassen. Wenn mehrere Angehörige dasselbe Prioritätsniveau haben, kann der Arzt nach Treu und Glauben vom Prinzip ausgehen, dass jeder mit Zustimmung der anderen handelt.

Vermuteter Wille als Grundlage

«Wer die Vertretungsbefugnis hat, muss den Entscheidungen den vermuteten Willen und die Interessen der urteilsunfähigen Person zu Grund legen», erklärte die Juristin Anne-Laure Repond. Es gehe darum zu wissen, welche Entscheidung die urteilsunfähige Person getroffen hätte, und nicht, was ihr Vertreter nach eigenen Kriterien als angemessen betrachte. Zudem müsse eine Person mit einer Vertretungsbefugnis im Voraus angemessen über die medizinischen Massnahmen Aufklärung bekommen. Erst dann könne sie der vorgeschlagenen Behandlung zustimmen oder nicht. «Vertretungsbefugte müssen Informationen bekommen über die Gründe, den Zweck, die Art, die Modalitäten, die Risiken und Nebenwirkungen, die Kosten, die Behandlungsalternativen sowie über die Folgen einer ausbleibenden Behandlung.» Schliesslich komme auch beim Heimvertrag – analog der Regel, die bei medizinischen Massnahmen gilt – die Vertretung in Stufenfolge zur Anwendung.

Bereits eingeführte Regeln und Prinzipien

Das aus dem Jahr 1907 stammende Vormundschaftsrecht musste einer Revision unterzogen werden. Denn die Bedürfnisse und die Werte der Gesellschaft haben sich geändert. Die individuellen Rechte wurden gestärkt. Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber die Selbstbestimmung der betroffenen Personen stärken und die Familien vermehrt in die Verantwortung nehmen. «Diese Vertretungsbefugnis, die das neue Gesetz den Verwandten überträgt, ermöglicht es, den systematischen

Rückgriff auf die Schutzbehörde zu vermeiden», hob Anne-Laure Repond hervor.

Aus Sicht von Jean-Michel Curchod, Direktor des Pflegeheims Les Châtaigniers, wird die Einführung des neuen Rechts den Alltag im Pflegeheim relativ wenig verändern. «Es legalisiert bereits existierende Praktiken. Schon jetzt müssen Heimbewohnende beim Eintritt ins Pflegeheim einen Heimvertrag unterzeichnen. Ab 2013 werden diejenigen Vertreterinnen und Vertreter, die es auch bei medizinischen Massnahmen sind, berechtigt sein, den Vertrag zu unterschreiben. In der Praxis wird heute akzeptiert, dass ein Angehöriger den Vertrag unterschreibt, wenn die Person, die ins Heim eintritt, urteilsunfähig ist.»

Die Prinzipien und Regeln des neuen Rechts sind zu einem grossen Teil bereits gut in der alltäglichen Praxis der Pflegeheime verankert. So sieht es auch Marc Prod'hom, ärztlicher Direktor des Pflegeheims Les Châtaigniers. «Schon seit einigen Jahren gibt es bei uns Patientenverfügungen, Heimverträge und die Evaluation der Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Das Inkrafttreten des neuen Rechts wird den Betrieb in den Pflegeheimen nicht fundamental umwälzen.» Einen Behandlungsplan erstelle er schon heute in Zusammenarbeit mit den Angehörigen, wenn Patienten urteilsunfähig sind und keine gesetzliche Vertreter haben. Prod'hom befürchtet indes, «dass es ab 2013 bei bereits jetzt Angewendetem zweifellos mehr Formalismus geben wird. Gut denkbar, dass wir beispielsweise den Behandlungsplan schriftlich erledigen und die passenden Unterschriften einholen müssen, anstatt ihn einfach mündlich zu diskutieren.» ●

Aus dem Französischen übersetzt: www.translation-probst.com